

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlässt die Stadt Lauda-Königshofen folgende Allgemeinverfügung:

Verkaufssonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen an Sonntagen / Feiertagen jeweils in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr, für maximal 5 Stunden, aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

a.) Stadtteil Königshofen:

- St.-Georgs-Markt (zur Zeit zweiter Sonntag im März)
- Königshöfer Messe (zur Zeit dritter Sonntag im September)
- Verkaufsoffener Sonntag (zur Zeit zweiter Sonntag im November)

b.) Stadtteil Lauda:

- Frühlingsmarkt, (zur Zeit zweiter Sonntag vor Ostern)
- Maimarkt 15.05.2020
16.05.2021
15.05.2022
14.05.2023
12.05.2024
- Laudemer Weinherbst 20.10.2019
11.10.2020
24.10.2021
23.10.2022
22.10.2023
20.10.2024

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

Begründung

Die Begründung kann bei der Stadt Lauda-Königshofen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Marktplatz 1, zu den üblichen Öffnungs- und Dienstzeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingesehen werden.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt der Stadt Lauda-Königshofen mit Sitz in Lauda-Königshofen Widerspruch eingelegt werden.

Lauda-Königshofen, 22.07.2019

Thomas Maertens
Bürgermeister